

# **SATZUNG**

## **der FUN-Biker Steinbach am Wald e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "FUN-Biker Steinbach am Wald e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96361 Steinbach am Wald und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Radsports, in erster Linie die Pflege des Mountain-Bike-Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, soweit solche Zahlungen zu leisten sind.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, welche ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei sind.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat jedoch das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) *der Vorstand*
- b) *der Vereinsausschuß*
- c) *die Mitgliederversammlung.*

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden*
- dem 2. Vorsitzenden*
- dem Kassenwart*
- dem Schriftführer*
- dem Technikwart.*

(2) "Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber nur der (stellvertretende) 2.Vorsitzende im Innenverhältnis Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist."

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR sowie Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;*
- b) *Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschußes;*
- c) *Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.*

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschußes einzuholen.

(3) Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Dieser Rechnungsbericht muß von zwei Kassenprüfern, welche die Mitgliederversammlung bestimmt, vorher geprüft werden.

(4) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll über Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nichtanwesende Mitglieder können ebenfalls gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Falle einer Wahl vorliegt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus weiteren zwei Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

## **§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder einschließlich Vereinsausschuß anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Tagesordnung ist jedem Mitglied zu zusenden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse erfolgen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) *Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung*
- b) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr*
- c) *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses*
- d) *Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins*
- e) *Ernennung von Ehrenmitgliedern.*

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser zwei

Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinbach am Wald.